

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geheime IS-Dokumente über deutsche Kämpfer aufgetaucht: Auswirkungen auf die Strafverfolgung durch Thüringer Behörden?

Die **Kleine Anfrage 977** vom 17. März 2016 hat folgenden Wortlaut:

Mehreren deutschen Medien liegen geheime Dokumente des sogenannten "Islamischen Staates" (IS) vor, die umfangreiche Angaben zu den aus Deutschland eingereisten Kämpfern enthalten (unter anderem Informationen zu Ausbildung und Kampferfahrung, Einsatzzweck). "Aus den Unterlagen ergibt sich auch, welche Deutschen beim IS offenbar über besonderen Einfluss verfügen und für neue Rekruten als 'Bürgen' agieren."* Die Dokumente sollen nun bei der Strafverfolgung von zurückgekehrten IS-Kämpfern genutzt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung die in der Begründung angeführten Dokumente vor? Wenn ja, bis wann wird der Auswertungsprozess der Dokumente bei den Thüringer Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich abgeschlossen sein und was erwartet die Landesregierung als Ergebnis von der Auswertung der Dokumente?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Gründung, Unterstützung oder Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch) wurden in Thüringen seit dem Jahr 2010 eingeleitet (bitte nach Hintergrund - links, rechts, islamistisch - und Jahren aufschlüsseln)?
3. Welcher Verfahrensabschluss lag in den Verfahren aus Frage 2 jeweils vor?
4. In wie vielen Fällen wurden dem Thüringer Verfassungsschutz seit dem 1. Juli 2014 durch Asylbewerber, Flüchtlinge und/oder Dritte Hinweise auf islamistische Bestrebungen mitgeteilt?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Mai 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen die Originaldokumente nicht vor. Die Auswertung der Dokumente wird zentralisiert durch die Bundessicherheitsbehörden geleistet. Diesbezüglich erfolgt eine Informationsbeteiligung der Länder. Bezüge zum Freistaat Thüringen ergaben sich bislang nicht.

Zu 2.:

Die Führung von Strafverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB), auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 StGB, obliegt nach § 120 Abs. 1 Nr. 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 142a Abs. 1 GVG allein dem Generalbundesanwalt. In Sachen von minderer Bedeutung nach § 142a Abs. 2 Nr. 2 GVG können Verfahren vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft in Thüringen abgegeben werden. Dies war im abgefragten Zeitraum nicht der Fall.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Eine zahlenmäßige statistische Aufschlüsselung erfolgt im Amt für Verfassungsschutz nicht.

Nahezu täglich gehen bei den Sicherheitsbehörden Hinweise auf mutmaßliche Anhänger des IS oder anderer islamistischer Organisationen ein. Obwohl die meisten dieser Hinweise relativ unkonkret bzw. wenig fundiert sind, werden alle Hinweise zeitnah vom Amt für Verfassungsschutz in enger Abstimmung mit dem Landeskriminalamt geprüft und bearbeitet.

Dr. Poppenhäger
Minister

Endnote:

* Vergleiche <http://www.tagesschau.de/inland/is-strafverfolgung-101.html>.